

# **Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass SGS 271, Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Das Zustellungsdomizil ist eine postalische Adresse oder eine elektronische Adresse nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 <sup>1)</sup>.

### **§ 4a (neu)**

#### **Elektronische Aktenführung**

<sup>1</sup> Das Gericht führt alle Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die elektronische Aktenführung gelten sinngemäss, soweit das Gesetz nicht eine abweichende Ordnung trifft.

### **§ 4b (neu)**

#### **Schriftlichkeit**

<sup>1</sup> Schriftliche Verfahrenshandlungen können elektronisch oder in Papierform erfolgen.

<sup>2</sup> Elektronische Verfahrenshandlungen müssen über eine Plattform nach dem BEKJ vorgenommen werden.

---

1) SR 172.023

## § 4c (neu)

### Elektronischer Rechtsverkehr

<sup>1</sup> Gerichte, Behörden sowie berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter nach dem Anwaltsgesetz Basel-Landschaft<sup>2)</sup> müssen den Austausch von Dokumenten über eine Plattform nach dem BEKJ abwickeln. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

<sup>2</sup> Auf Gemeindeebene gilt die Pflicht zur Benutzung einer Plattform nur für Behörden der Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Wer nicht zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist, kann dem elektronischen Austausch von Dokumenten zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

<sup>4</sup> Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die präsidierende Person eine kurze Nachfrist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

## § 5 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie bei Eingaben in Papierform die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenen Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.

## § 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu.

<sup>1bis</sup> Zusammen mit der Vernehmlassung reicht die Vorinstanz die gesamten Vorakten ein. Diese sind systematisch geordnet mit einem Aktenverzeichnis zuzustellen. Die einzelnen Abteilungen können dazu Richtlinien erlassen.

## § 78a (neu)

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Für die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

---

2) SGS 178

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Mai 2025), wird wie folgt geändert:

#### **§ 91**

*Aufgehoben.*

### 2.

Der Erlass SGS 170, Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

#### **§ 46 (totalrevidiert)**

##### **Fristenlauf**

<sup>1</sup> Die Frist beginnt mit dem auslösenden Ereignis oder der Mitteilung zu laufen.

<sup>2</sup> Eine Mitteilung, die nur gegen Empfangsbestätigung überbracht wird, gilt spätestens am 7. Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt. Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als erfolgt, spätestens jedoch am 7. Tag nach der Übermittlung.

<sup>3</sup> Erfolgt der erste Abruf oder die Zustellung ohne Empfangsbestätigung an einem Samstag, Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag, gilt die Mitteilung am nächstfolgenden Werktag als erfolgt.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

#### **§ 46a (neu)**

##### **Fristeinhaltung**

<sup>1</sup> Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird.

<sup>2</sup> Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Als Feiertage im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganztäglich geschlossen sind.

<sup>3</sup> Eingaben in Papierform und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.

<sup>4</sup> Bei elektronischen Eingaben ist für die Einhaltung der Frist der auf der Eingangsquittung der Plattform ausgewiesene Zeitpunkt massgebend. Ist die Plattform nicht erreichbar, so gilt Art. 26 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 <sup>3)</sup> sinngemäss.

<sup>5</sup> Bei schriftlichen Eingaben und Geldsendungen, die innert Frist an eine nicht zuständige basellandschaftliche Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erfolgen, gilt die Frist als eingehalten. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt unverzüglich und von Amtes wegen.

### 3.

Der Erlass SGS 233, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996 (Stand 1. April 2014), wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Für die elektronische Aktenführung sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>4)</sup> anwendbar.

#### **§ 14 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>5)</sup> und die Schweizerische Zivilprozessordnung.

### 4.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

#### **§ 126 Abs. 5 (aufgehoben)**

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

---

3) SR 172.023

4) SR 272

5) SGS 221

**5.**

Der Erlass SGS 410, Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

**§ 58 Abs. 2**

<sup>2</sup> Dieser führt über die Verhandlung ein Protokoll, das enthalten muss:

- c. **(geändert)** die Vereinbarungen und die Erklärungen der Parteien über Anerkennungen, Verzichte und Rechtsvorbehalte. Diese Erklärungen müssen von den Parteien unterzeichnet sein.
- d. *Aufgehoben.*

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

1. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Benutzerinnen und Benutzer können Eingaben ab Inkrafttreten über die Plattform einreichen.

2. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gelten für Verfahren ab dem nach Massgabe von Art. 37 BEKJ vom Kanton gemeldeten Datum.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich